

**Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierverordnung)**

vom 14.08.2007

*(Stand: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über das
Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierverordnung) vom 12.11.2013)*

Inhaltsübersicht (nicht amtlich)

- § 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Schwabach zugelassenen Anschlagflächen (z. B. Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände, Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schwabach vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung genehmigt worden sind.

(3) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ausgenommen sind Anschläge, die von der Stadt, z.B. durch Sondernutzungserlaubnis gestattet sind oder die mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes angebracht werden. Für letztere findet die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1997 (Amtsblatt Nr. 17/1997) sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt vom 21. Dezember 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1997 (Amtsblatt Nr. 17/1997) entsprechende Anwendung. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Ebenso bleiben unberührt die Vorschriften der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung) vom 18. April 1985 (Amtsblatt Nr. 19/1985).

§ 2

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, Kraftfahrzeuganhängern oder ähnlichem angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der

Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die genannte Frist beginnt am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

(2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(3) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Bildwerferdarstellung (auch Laserstrahlen) auf seinen Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schwabach, 14. August 2007

Reimann